



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen - Marktplatz 4, 8562 - Tel. 0676/846 212 100 - gde@mooskirchen.gv.at

Bescheid Marktgemeinde Mooskirchen

Aktenzahl: A-2022-1110-00079
Datum: 31. Mai 2022

Kontaktdaten

SB/Abt: Engelbert Huber
Tel: 0676/846212730
Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Gegenstand: strassenpol. Bewilligung Stipper - WG Stierhämmer
Stipper Rupert jun, Zirknitz 19, 8511 Sankt Stefan ob Stainz

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Güterwegen;
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mooskirchen 31. Mai 2022, betreffend die Erlassung von VERKEHRSVERBOTEN und VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40, Abs. 2, Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43, Abs. 1a und 94d, Ziffer 16 StVO 1960 idgF. wird in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2020 für nachstehend angeführten Weg im Gemeindegebiet folgende **VERKEHRSBESCHRÄNKUNG** erlassen:

Arbeiten:

Grabungs- und Bohrarbeiten für die Verlegung von Rohrleitungen für Trinkwasserversorgung und Straßenbeleuchtung einschließlich Wiederherstellungsarbeiten an bzw. entlang der Gemeindestraßen

betroffene Gemeindestraßen:

„Plodererweg“, ParzNr. 1806, KG 63365 Stögersdorf
„Milchstraße“, ParzNr. 1589/2, KG 63365 Stögersdorf

§ 1

Für die vorgenannten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren oder nur eingeschränkt benützt werden können, wird ein **Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“** (§ 52, lit. a, Ziff. 1 StVO 1960) mit der **Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“** angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

§ 2

- je ein Gefahrenzeichen **„Baustelle“** (§ 50/9 StVO 1960) und **Fahrbahnverengung rechtsseitig** (§ 50/8b) bzw. **linksseitig** (§ 50/8c StVO 1960) im Abstand von ca. 30 m vor bzw. nach der Baustelle
- das Vorschriftszeichen **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52/5 StVO 1960) auf Höhe der Verziehung vor der Baustelle
- das Hinweisschild **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 53/7a StVO 1960) bei Beginn der Baustelle aus der Gegenrichtung (= Ende Arbeitsbereich)

§ 3

Für den erforderlichen Arbeitsbereich der im § 1 angeführten Straßenstücke, Parzellen Nr. 1806 und/o-der 1589/ wird eine **„Umleitung“** (§ 53/16b StVO 1960), jeweils am Beginn der Umleitung und bei allen Kreuzungen im Zuge der Umleitungsstrecke, angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

§ 4

Für den Baustellenbereich von 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke (außerhalb bereits beschränkten Ortsgebietes) eine **„Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h“** (§ 52, lit. a10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 4


Das verfügte Verkehrsverbot und die verfügte Verkehrsbeschränkungen treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Das in § 1 angeführte Verkehrsverbot und die in § 2 und § 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen werden für den **Zeitraum vom 07. Juni 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022** erlassen.

Der Bürgermeister:
Engelbert Huber

Ergeht an:

- **Fa. Rupert Stipper, 8511 St. Stefan ob Stainz** – mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechnigte Kontrollorgane aufzulegen. Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz, etc.) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen
- die **Polizeiinspektion Söding, 8561** zur freundlichen Kenntnisnahme

	Unterzeichner	Marktgemeinde Mooskirchen
	Datum/Zeit-UTC	2022-05-31T13:43:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	234461855
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	